gegen Gein eigenes gand obliegen, fo wie der Berantwortlichteit, welche auf 3hm perfonlich dabei ruhn murbe, hat Er Gich in Geinem Gemiffen nicht für berechtigt halten fonnen, an Gein Land und Bolf biejenigen Anforderungen gu machen, welche dieje neue Stellung bedingt haben murbe, und hat Gich baber mit dem Rathe Geines Staats. Ministeriums entfoloffen, die auf Grund der in Frantfurt beichloffenen Berfaffung Ihm bargebotne Kaiferwurde abzulehnen. Es find nicht die schweren Pflichten, es find nicht die Opfer, welche diefelbe Ihm auflegen murde, vor benen ber Konig guruckscheut. Deutschland hat von feinen Furften jedes Opfer zu fordern, außer bem des Rechtes, der Wahrheit und der Treue; ein folches Opfer murde niemals jum Beile bes gemeinjamen Baterlandes gereichen. Ge. Majeftat begt daber auch bas fefte Bertrauen, daß fowohl die Rational-Berfammlung, wie die gange. Deutsche Ration Die Gefinnung anerfennen werden, aus welcher Gein Entschluß hervorgegangen ift. Wie der Ronig felbst unter ben Erften gemefen ift, aus freier Entichliegung au der Mengestaltung Deutschlands ju einem fraftigen Bundesftaat die Sand ju bieten, fo mird Er auch der Lette fein, an dem Gelingen diefes großen Wertes gu bergweifeln. Preugen wird fich unter feinen Um= ftanden bon bem Werfe ber beutichen Ginigung jus ruckziehen, vielmehr auch jest alle Kraft aufbieten, um baffelbe ju forbern. Die Ronigliche Regierung hat zuerft den Weg der Berftandigung eingeschlagen, und wenngleich ihre bisherigen Bemuhungen ohne ihre Schuld fruchtlos geblieben find, fo will fie doch benjelben nicht aufgeben und erflart daber ihre fortwahrende Bereitwilligfeit, auf jede Berftandigung einzugehen. Wie wir schon am 23. Januar Die Unficht ausgefprochen haben, daß die Aufrichtung einer neuen deutschen Raiferwurde zu der Erlangung einer wirt. lichen und umfaffenden deutschen Einheit nicht noth. wendig fei : fo tonnen wir auch jest nur an der lleberzeugung festhalten, bag die Ablehnung derfelben durch Ge. Daj. den Ronig feine Gefährdung, vielmehr eine Forderung Diefer Einheit fein werde. Wenn Die Mat. - Berf. uns wirklich in gleichem patriotischen Sinne entgegenfommen will, fo liegt es noch immer in ihrer Sand, ber Berfaffungs - Ungelegenheit eine folche Wendung zu geben, daß die Regierungen fich mit ihr verftandigen und unter ihrer Mitmirfung und auf dem Wege ber Bereinbarung die von einer ruhigen Erwägung der deutschen Berhaltniffe gefors derten Modififationen gu Ctande fommen fonnen. Dag es überhaupt möglich fein muffe, auf die Berathung ber Berfaffung noch einmal guruckzutommen und Modifitationen derfelben ins Auge zu faffen, wird, glauben wir, ichon barum bie Dat. - Berf. felbst nicht verfennen, weil fie fich nicht wird ver-

hehlen können, daß der §. 1 der Verfassung in jedem Falle sich nur durch Gewalt, auf dem Wege des Krieges oder der Revolution, wurde ins Leben sühren lassen; eine Aufgabe, welche die Nat. Versamml. sich so wenig stellen wird, wie irgend ein deutscher Fürst es thun könnte. Indem ich Ew. 2c. die vorsstehende Mittheilung über den definitiven Entschluß Se. Maj. des Königs mache, ersuche ich Sie, dies selbe im Ramen der Königl. Regierung abschriftlich zur Kenntniß der provisorischen Centralgewalt und durch dieselbe der Nationalversammlung zu bringen. Berlin, den 28. April 1849.

Der Minister. Prafident.
(geg.) Graf von Brandenburg.

Un ben Königl. Bevollmächtigten bei bei proviforischen Gentralgewalt fur Deutschland, herrn Wirklichen Geheimen Rath Camphaufen Greellenz zu Frankfurt a. Di."

Die politische Rundschau zeigt bermalen Europas Staaten febr eifrig mit Konstitutioniren d. h. mit principiellem oder grundgesetzlichem Ginrichten und Inftalliren beschäftigt, theils in den eignen ganten, theils gur Machbulfe in andern gantern. Co bilft Ruglant, bas vorerft noch nicht ein Spftem feiner faatlichen Grundgefete aufstellt, für Deftreich gegen die Ungarn, - Frantreich aber, das mit einer Ronftitution wieder einmal aus bem Grobften fertig ift und nun Staat macht (3. B. alfo mit bestem Rechte ftreng fortfabrt, öffentliche Unrubftifter und bemofratisch - sociale Beitungsschreiber mit nachbrudlichen Strafen gerichtlich belegen gu laffen), bilft in Italien nach, - wofelbft bas großfprederifde Sicilien fich jett feinem rechtmäßigen Konige unterworfen bat und nur Berzeihung (Umneftie) begehrt; wofelbft ferner auch Tostana nach turgem Bersuche mit republikanischer Bolkswirthschaft jest von felber - febr belehrt und wahrscheinlich jur alsbaldigen wohlthuenden Mitbelehrung auch von Rom - bavon wieder abgekommen ift; - woselbst endlich auch Gardinien arbeitet, über einen Frieden fich mit Deftreich zu verständigen. Und Deutschland unterfrügt in Schleswig-Solftein, aber als in deutschem Cande, fo fraftig, daß nach der neulichen Schlacht bei Rolding die Regierung bon Danemart gar dringend von Waffenstillstand und Frieden gu reben anfängt.